

Süßwasserqualitätsverordnung

Vom 9. Juli 1997*

GVBl. S. 244

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Auf Grund des § 123 a des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. S. 69), BS 75-50, wird im Benehmen mit dem für das Wasserrecht zuständigen Ausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz verordnet:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EG Nr. L 222 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 bezeichneten Cypriniden- und Salmonidengewässer. Sie gilt nicht für Gewässer in natürlichen oder künstlichen Becken, die für intensive Fischzucht genutzt werden.

(2) Cyprinidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischarten wie Cypriniden (Cyprinidae) oder anderen Arten wie Hechten (*Esox lucius*), Barschen (*Perca fluviatilis*) und Aalen (*Anguilla anguilla*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(3) Salmonidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischen solcher Art wie Lachse (*Salmo salar*), Forellen (*Salmo trutta*), Äschen (*Thymallus thymallus*) und Renken (*Coregonus*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Qualität der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewässer bleiben unberührt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Anforderungen an die Gewässerbenutzung

(1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Gewässer müssen mindestens den Qualitätsanforderungen der Anlage 2 entsprechen.

(2) Eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Grenzwerte für die in der Anlage 2 aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter eingehalten werden oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

(3) Abweichungen von den Anforderungen nach Absatz 1 sind nur zulässig,

1. bei den Parametern, die in Anlage 2 mit "(0)" gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder besondere geographische Verhältnisse vorliegen,

2. wenn die in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte auf Grund natürlicher Anreicherung überschritten werden.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Benutzung der Gewässer bleiben unberührt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 4

Probenahme- und Analyseverfahren

(1) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage 2 ist nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 78/659/EWG zu ermitteln. Die Analyse- oder Kontrollverfahren und die Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen der Parameter sind in der Anlage 2 festgelegt.

(2) Für die Überwachung gilt § 93 LWG. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 78/659/EWG sollen ausgenutzt werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 5*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Umwelt und Forsten

Fußnoten

*) Verkündet am 29. 7. 1997

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2)

Bezeichnung der Salmoniden- und Cyprinidengewässer

I. Salmonidengewässer

Nr.

Name des Gewässers

Gewässerstrecke

Bemerkung

von

bis

01

Ahr

Landesgrenze

Nordrhein-Westfalen

Mündung in den Rhein

02

Kyll

Hallschlag

Mündung in die Mosel

03

Schwarzbach

Clausen

Landesgrenze Saarland

04
Wied
Steinebach
Mündung in den Rhein

05
Nister
unterhalb
Nister-Möhrendorf
Mündung in die Sieg

06
Sieg
Landesgrenze
Nordrhein-Westfalen
Landesgrenze
Nordrhein-Westfalen

II Cyprinidengewässer

Nr.
Name des Gewässers
Gewässerstrecke
Bemerkung

von
bis

01
Rhein
Landesgrenze
Frankreich
Landesgrenze
Nordrhein-Westfalen

02
Mosel
Landesgrenze
Saarland
Mündung in den Rhein

03
Saar
Landesgrenze
Saarland
Mündung in die Mosel

04

Nahe
Landesgrenze
Saarland
Mündung in den Rhein